

Nr. 628663.

N i e d e r s c h r i f t .



Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer :

Direktor S o h ü l l e r	(Lichtspielgewerbe),
Paul Oskar H ö o k e r	(Kunst u. Literatur),
Wilhelm F e o h t	(Volkswohlfahrt),
Professor Dr. J a e o k h	(" ") .

Zur Verhandlung über die Beschwerde zweier Beisitzer gegen die Zulassung des Bildstreifens :

„ Die rote Lilie „

durch die Filmprüfstelle Berlin ersohien für Antragsteller v. M o n d a r t .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung und der Beschwerde vom 30. September 1925 äusserte sich der Sachwalter des Antragstellers zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet :

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 28. September 1925 - Nr. 11852 - wird aufgehoben.
- II. Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens in Deutschen Reich wird verboten.
- III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Der Bildstreifen hat folgenden Inhalt :

Jean wird von seinem Vater, dem Bürgermeister eines bretannischen Städtchens, wegen seiner Liebe zu Marise, der Tochter des Holzschuhmachers, aus dem Hause gewiesen.

Marise

Marise folgt ihm nach Paris. Dort werden beide in Verbrecherkreisen heimlich. Jean beteiligt sich an Geldschränkeinbrüchen und wird von der Polizei verfolgt. Er findet bei Marise, die inzwischen Dirne geworden ist, Unterschlupf. Als er sie erkennt, schlägt er sie nieder und verlässt sie. Draussen empfängt ihn die Polizei. Nachdem er einen ihn verfolgenden Schutzmann getötet hat, wird er gefasst und auf zwei Jahre ins Gefängnis gesperrt. Aus dem Gefängnis entlassen, tritt Jean das Erbe seines verstorbenen Vaters an und kehrt mit einem Blumenstrauss zu Marise zurück, die inzwischen Näherin geworden ist.

II. Die Prüfstelle hat den Bildstreifen zur öffentlichen Verführung, ausgenommen vor Jugendlichen, zugelassen.

Gegen diese Entscheidung haben zwei Beisitzer gemäss § 12 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes Beschwerde erhoben und das Verbot des Bildstreifens wegen seiner verrohenden und entsittlichenden Wirkung beantragt. Sie haben die Beschwerde mit dem in der Verhandlung verlesenen Schriftsatz vom 30. September 1925 begründet.

Der Sachwalter des Antragstellers ist den Ausführungen der Beschwerdeschrift in längeren Darlegungen entgegengetreten.

III. Die Oberprüfstelle hat sich der von den Beschwerdeführern überzeugend und ohne Rechtsirrtum begründeten Beschwerde in vollem Umfang angeschlossen und unter Aufhebung der Vorentscheidung auf ein Verbot des Bildstreifens erkannt. Auch sie erachtet sowohl den Verbotgrund der entsittlichenden wie der verrohenden Wirkung des § 1 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 für gegeben.

IV. E n t s i t t l i c h e n d w i r k l i c h u n g u n v e r m i t t e l t e



telte Uebergang von Jean und Marise zum Apachen- und
Dirnentum, entsittlichend die Darstellung ihres Verbre-
cher- und Dirnenlebens, entsittlichend endlich auch der
unvermittelte Uebergang von Jean und Marise vom Apachen
und von der Dirne, die sie geworden sind, zu denselben
Unschuldsmenschen, die sie zu Beginn des Bildstreifens
waren.

1. Die Haupthandlung des Bildstreifens spielt in
Apachenviertel von Paris. Mit Recht vermisst die Be-
sahernde jede Motivierung dafür, dass hier zwei junge,
arbeitsfähige und in ethischer Hinsicht weit über ihre
Umgebung herausragende Menschen ohne Sinn und Verstand
plötzlich und ohne Uebergang in den Absohau der Mensch-
heit versinken und, ohne dass irgendwelche inneren Hem-
mungen bei ihnen erkennbar werden, dieses Freiden jahre-
lang mitmachen. Es werde gezeigt, dass der schlichternte
und aus ethischen Motiven sich gegen seinen harten Vater
auflehrende Sohn bereits am zweiten Tage seiner Ankunft
in Paris sich vollständig in einen verbrecherischen Apa-
chen umwandelt, was schon in seiner äusseren Erscheinung
erkennbar werde. Der Sachwalter des Antragstellers hat
sich demgegenüber darauf berufen, dass Jean durch die
Verfolgung für ein Verbrechen, dass er gar nicht began-
gen hat, den Eindbruchdiebstahl bei seinem Vater, dem
Bürgermeister, und Marise durch Hunger (Akt V Titel 2)
aus der Glatten Bahn des Lebens geschleudert und ihr
Sturz damit hinreichend begründet sei. Wenn man diese
Tatsachen selbst als eine Motivierung anerkennen will,
so kann diese als ausreichend nicht bezeichnet werden.
Denn die Handlung ergibt nichts, was es verständlich
erscheinen lässt, dass Jean, nachdem er den „ in der

Gaunerselt hochangesehenen " (Akt IV Titel 3) Bo -Bo, der eben Marise um den letzten Sous erleichtert hat, am Ufer der Seine kennen gelernt hat, sobald „ in der Verbrecherkneipe von „ Papa Bouchard " heimisch " wird (Akt IV Titel 28), bald danach einen Geldschrankknacker Beihilfe leistet, endlich, von der Polizei verfolgt, einen Beamten tötet oder schwer versundet. Der Antragsteller übersieht ferner die abschreckende und unverständliche Tatsache, dass Marise, nachdem Hunger und unverschuldete Arbeitslosigkeit sie zur Dirne haben werden lassen, sich so schnell und ebenfalls ganz unmotiviert zu einer Dirne von so abgrundtiefer Gemeinheit und Dirnenhaftigkeit wandelt, wie sie im V. Akt des Bildstreifens im Verkehr mit den Matrosen und dem betrunkenen Gast, dessen Brieftasche sie zu entzünden versucht, gezeigt wird. Treffend bemerkt hierzu die Besoherde , dass es eine Lockerung der sittlichen Gesellschaftsbande bedeute , wenn derartige psychologische Unmöglichkeiten als Selbstverständlichkeiten vorgeführt würden.

Bei dem Fehlen einer ausreichenden Motivierung ist der unvermittelte Uebergang, mit dem sich hier der Wechsel zweier anständiger junger Menschen zum Apachen und zur Dirne vollzieht, geeignet, das moralische Verantwortungsgefühl des Beschauers abzustumpfen, was einer entsittlichenden Wirkung gleichzusetzen ist.

2. Auch die Schilderung dieses Lebens selbst erfüllt den Verbotstatbestand der entsittlichenden Wirkung.

Das verbrecherische Milieu wird mit breiter Ausführlichkeit geschildert und durch zahlreiche Verbrechertypen illustriert. Einen grossen Teil der Handlung nehmen die Verfolgungen durch die Polizei ein, der Jean als Verbrecher



brecher inner wieder zu entrinnen vermag, wobei er die grössten Fährlichkeiten auf der Flucht durch unterirdische Kanäle zu bestehen hat. Die Darstellung dieses Milieus mit allen seinen Rohheiten und Schrecknissen in Verbindung mit der Ohnmacht der Polizei gegenüber dem verfolgten Verbrecher ist geeignet, die Einstellung des Beschauers gegenüber den Verführungen des Verbrecherlebens und damit sein sittliches Empfinden überhaupt abzustumpfen und zu verflachen. Die Sympathie der Beschauer ist, worauf auch der Sachwalter des Antragstellers bezüglich der Figur des Bo-Bo hingewiesen hat, in diesem Bildstreifen auf Seiten der Verbrecher, die als „ von den Schutzleuten g e h e t z t “ bezeichnet werden (Akt V Titel 7). Der Held der Handlung schlägt der Polizei, die ihn durch unterirdische Gänge und Kanalisationstunnel verfolgt , fortgesetzt ein Schnippchen und landet Wohlgenut wieder im Kreis der Kumpane; erst als ihn die Liebe an das Krankenbett Marise's treibt, gelingt es der Polizei ihn zu fassen. Darstellungen in verbrecherischer Umwelt, die die Ueberlegenheit des Verbrechers über die Organe der Staatsgewalt offenkundig dartun, untergraben den Begriff der öffentlichen Ordnung und verleiten zur Nachahmung.

3. Diese Wirkung ausschliessende oder mildernde Momente fehlen völlig. Den in den Verbrecherkellern vorgeführten Typen steht keine Persönlichkeit gegenüber, deren Wirken und Walten als ethisches Gegengewicht zu werten wäre; mit der Beschauerde vermisst man jeden menschlichen Zug, der erfahrungsgemäss auch in diesen Kreisen nicht fehlt und eine Milderung der Gesamterscheinung bedeuten könnte.

4. Ganz besonders entsittlichend aber wirkt der
nicht

nicht minder unvermittelte Uebergang, mit dem Jean und Marise sich aus Apachen und Dirne, wie die Beschwerde es darstellt, in unschuldsvolle Kinder verwandeln und genau wieder da anknüpfen, wo sie aufgehört haben, ohne dass eine Spur von innerer Motivierung dazu gegeben wird. Das „gute Ende“ dieses Bildstreifens oder, wie der Sachwalter des Antragstellers es ausgedrückt hat, der Schlussgedanke: „Das Gute bricht sich Bahn“ erzeugt in diesem Bildstreifen eine besonders abträgliche Wirkung. Wenn der Eindreher und Mörder Jean, kaum aus dem Gefängnis entlassen, zum glücklichen Erben des väterlichen Vermögens wird und es ^{ihm} damit gestattet ist, die von der Dirne wieder zu einer braven Näherin aufgestiegene Marise als Frau heimzuführen, ohne dass die Wiederherstellung der seelischen Verfassung Beider auch nur die mindeste Zeit erfordert, dann muss in dem weniger kritischen Teil der Zuschauerschaft der Eindruck erweckt werden, als könne unter glücklichen Umständen – und diese glücklichen Umstände bestehen hier in einer Erbschaft – auch ein ganz tief gesunkener Mensch – wie die Beschwerdeführer es ausdrücken – wieder gewissermaßen auf der einen Seite in den sittlichen Jungbrunnen hineinsteigen; um auf der andern Seite in alter Engelhaftigkeit herauszusteigen.“ Unterstrichen wird diese Auffassung, worauf von der Beschwerde ebenfalls hingewiesen wird, dadurch, dass die beiden auf ihrer Heimfahrt in das väterliche Dorf den Verführer, einen alten ausgekochten Apache, mitnehmen.

5. Zutreffend macht die Beschwerde in diesem Zusammenhang endlich auf die Bedenken aufmerksam, die der Darstellung insoweit entgegenstehen, als gezeigt wird, dass es einem hübschen jungen Mädchen unmöglich gemacht werde, sich ihr Brot zu erwerben, wenn sie sich nicht

... durch das Inhabtuchen oder einflussreicher Ange-



stellter gefällig erweist. (Akt IV Titel 18 : „Marise, das arme kleine Landmädchen, machte immer und überall dieselbe Erfahrung „ und die folgende Darstellung des um ihre Gunst verbenden Hausvaters, der die „dunne Pute“ (Titel 22) zur Entlassung bringt, als sie sich seiner Zärtlichkeit erwehrt, sowie Akt VI Titel 11 : „Als ich noch mein schönes Gesicht hatte, da liess man mich an keiner Arbeitsstelle, aber jetzt“). Eine solche Darstellung kann, auch darin ist der Beschwerde zu folgen, in nicht gefestigten Zuhörerinnen das Gefühl erwecken, es habe keinen Zweck, seinen Beruf ernst zu nehmen, denn ein junges erwerbstätiges Mädchen komme nur dann weiter, wenn sie ihre weibliche Ehre preisgibt oder leichtsinnig mit ihr umgeht. Auch insoweit ist eine entsittlichende Wirkung des Bildstreifen festzustellen.

V. *V e r r o h e n d* wirken die Darstellungen aus dem Verbrecherleben, der Verfolgungs- und Kampfszenen mit der Polizei, soweit diese Bildfolgen unmittelbar rohe Instinkte zu wecken geeignet sind, und die zahlreichen anderen über den ganzen Bildstreifen zerstreuten rohen Handlungen dieser Art. Die Beschwerde hebt zutreffend die folgenden hervor : die Brutalisierung Marise's durch ihren bäuerlichen Verwandten, in dessen Haus sie zunächst Obdach findet (Akt I nach Titel 22), und als ganz besonderen Rohheitsakt, wie die Apachenbände die zur Prostituierten herabgesunkene Braut des Helden unter dem zustimmenden Jauchzen Jeans mit dem abscheulichsten Mitglied, der ein wahres Unmenschengesicht hat, zusammen in ein Nebenglassperirt und dieses verschliesst, wobei Jean sagt : „Ich will sie nicht haben - sie ist mir zu gemein !“ . Der

Eindruck

Der Eindruck dieser Bildfolge - auch hierin kann dem Sachwalter des Antragstellers nicht gefolgt werden - wird durch die spätere Reue Jeans in keiner Weise gemildert. Auf derselben Stufe steht es - worin wiederum der Geschworne beisutreten ist -, wenn Jean, der selbst zum Apachen herabgesunken ist, Marise, die ihn vor der verfolgenden Polizei in ihr Zimmer rettet, als er sie als seine ehemalige Braut wiedererkennt, einen Faustschlag ins Gesicht verabfolgt, dessen blutige Folgen deutlich hervorgehoben werden.

Dass diese Bildfolgen im Zusammenhang mit der übrigen Wirkung des Bildstreifens geeignet sind, auch subjektiv verrohend zu wirken, bedarf nicht der Begründung.

VI. Damit rechtfertigt sich die Aufhebung der Vorentscheidung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Seeger

Beglaubigt:



Regierungsinpektor.